Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Eingelangt
Ärzterecht & Arbeitsrecht
Ärzterecht & Schiedsstellen
17. März 2011
Ärztekammer für OÖ.

An die
Ärztekammer für Oberösterreich
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

Geschäftszeichen:
Ges-030125/48-2011-Hau-

Bearbeiter: Josef Hauder
Tel: (+43 732) 77 20-141 05
Fax: (+43 732) 77 20-214 355
E-Mail: ges.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14. März 2011

Information betreffend die Abgrenzung von Laientätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin; Erlass des BMG

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir den Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 2. März 2011, BMG-92251/0013-II/A/2/2011 zur Information.

Beilagen: 1

Mit freundlichen Grüßen

Josef Hauder

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: http://www.ooevg.at Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

DVR: 0069264

Amt der OÖ. Landesregierung
Eingel.: - 8. März 2011
Blg. .....

Ges

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

An
die Landeshauptmänner und die
Landeshauptfrau

Hau

Amt der OÖ. Landesregierung
Eingel.: - 9. März 2011
Ges. 030125/45 Blg. 0

Hen

Organisationseinheit:	BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in:	Mag. Alexandra Lust
E-Mail:	alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-4166
Fax:	+43 (1) 71344041541
Geschäftszahl:	BMG-92251/0013-II/A/2/2011
Datum:	02.03.2011
Ihr Zeichen:	

Information betreffend die Abgrenzung von Laientätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit zu Fragen der Abgrenzung von Laientätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin nachstehende Information zu übermitteln.

Vorweg wird angemerkt, dass zur Erleichterung der Lesbarkeit im folgenden Text bei Personen- und Berufsbezeichnungen von geschlechtsspezifischen Formulierungen Abstand genommen wird. Soweit daher personenbezogene Begriffe nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

Die vorliegende Information ist wie folgt gegliedert:

I. Laientätigkeiten
II. Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Laien
   1. Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.
   2. Delegation an Personenbetreuer und persönliche Assistenz
      2.1. Delegation von ärztlichen Tätigkeiten
      2.2. Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal
      2.3. Delegation von pflegerischen Tätigkeiten
III. Unterstützung bei der Basisversorgung
   1. Abgrenzung Sozialbetreuungsberufe und Personenbetreuung bzw. persönliche Assistenz
      1.1. Behindertenbegleitung/-betreuung und persönliche Assistenz
      1.2. Heimhilfe und Personenbetreuung
IV. Verabreichung von Arzneimitteln

I. Laientätigkeiten

Die Berufsbilder der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe umfassen die gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereiche (§§ 11, 14 ff., 82, 84 f. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz [GuKG], BGBl. I Nr. 108/1997, idgF.). Soweit allerdings kein medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist, fallen diese nicht in den Vorbehaltsbereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und dürfen auch von Laien durchgeführt werden.

Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe sind von den pflegerischen Vorbehaltstätigkeiten ausgenommen (§ 3 Abs. 3 GuKG). Diese Hilfeleistungen dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Sie werden üblicherweise von Angehörigen, Nachbarn, Freunden und Hausgehilfen zur Hilfestellung für kranke und behinderte Menschen durchgeführt.

Unter Laien in diesem Zusammenhang sind Personen zu verstehen, die nicht Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs nach der Vereinbarung gemäß der Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, sind.

Die Grenze der Laientätigkeit liegt dort, wo medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen Voraussetzung für die fachgerechte Durchführung der Tätigkeit ist bzw. auf Grund dieses Fachwissens Selbst- und Fremdgefährdung vermieden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls können bewirken, dass die gleiche Tätigkeit als Laientätigkeit oder aber als Tätigkeit, die den Angehörigen der Gesundheitsberufe vorbehalten ist, zu qualifizieren ist. Subjektive Kenntnisse und Fertigkeiten des Laien können zwar von Vorteil sein, ändern aber grundsätzlich nichts an der Einstufung einer Tätigkeit als Vorbehalts- oder Laientätigkeit.

Sofern nicht Umstände vorliegen, die medizinische oder pflegerische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, zählen in diesem Sinne auch folgende Tätigkeiten zu den Laientätigkeiten:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Kann ein Patient, der zwar im Hinblick auf seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit selbstbestimmt ist, die Selbstdurchführung einer ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeit, z.B. in Folge eines motorischen Defizits, ohne fremde Hilfe und Handreichung nicht selbst vornehmen, so darf die Hilfestellung des Betroffenen bei der Selbstanwendung auch durch Laien erfolgen, sofern kein medizinisches oder pflegerisches Fachwissen

erforderlich ist. In diesem Fall gilt daher die Substitution der eigenen Tätigkeit von selbstbestimmten Patienten als Laientätigkeit.

II. Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Laien

Eine Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an Laien ist nur im Rahmen der §§ 50a und 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idgF, zulässig.

Die Möglichkeit der Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Laien ist gemäß § 50b ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 7 GuKG geregelt. Die Delegation von pflegerischen Tätigkeiten an Laien unterliegt den §§ 3b und 3c GuKG.

Die Delegation fällt in allen Fällen hinsichtlich der Anordnung in den Verantwortungsbereich des Delegierenden. Die Verantwortung der sachgemäßen Durchführung der delegierten ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten liegt beim ausführenden Laien. Übernimmt ein Laie die Durchführung einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass er die Tätigkeit nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt durchführen kann, so muss er auch dieses Verhalten verantworten (Einlassungs- bzw. Übernahmsfahrlässigkeit).

Die Delegation einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit darf nur nach Anleitung und Unterweisung im erforderlichen Ausmaß durch den Arzt bzw. den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

Darüber hinaus hat sich der Arzt bzw. das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zu vergewissern, dass der Laie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Laie muss weiters ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit hingewiesen worden sein.

Im Fall einer Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal an Laien obliegt – vorbehaltlich einer anders lautenden ärztlichen Anordnung – der diplomierten Pflegeperson

- die Auswahl der Person, an die die Tätigkeit übertragen wird,
- die Auswahl der konkreten delegierten Tätigkeit,
- die Anleitung und Unterweisung des Laien,
- die Vergewisserung über den Kenntnisstand des Laien und
- die begleitende Kontrolle der Durchführung der Tätigkeit.

Es sind folgende Fälle der Delegation von ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten an Laien geregelt:

II.1. Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.

Der Arzt kann im Einzelfall unter den im Gesetz normierten Voraussetzungen einzelne ärztliche Tätigkeiten an

- Angehörige des Patienten,
- Personen, in deren Obhut der Patient steht (z.B. Kindergärtner oder Lehrer), oder
- Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen,

übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung befindet, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient (§ 50a ÄrzteG 1998). Die delegierten ärztlichen Tätigkeiten dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Eine Weiterdelegation von ärztlich angeordneten Tätigkeiten durch diplomierte Pflegepersonen an Laien gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einschließlich der entsprechenden Anleitung und Unterweisung ist nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen, wird allerdings derzeit diskutiert.

II.2. Delegation an Personenbetreuer und persönliche Assistenz

Eine Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Personenbetreuer und im Rahmen der persönlichen Assistenz ist nur im Einzelfall und unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig (§ 50b Abs. 4 bis 6 ÄrzteG 1998, § 3b Abs. 3 bis 6 GuKG, § 3c Abs. 2 bis 5 GuKG).

Diese Regelungen sehen insbesondere eine räumliche, persönliche und zahlenmäßige Limitierung der Delegierbarkeit vor, bei der Personenbetreuung sind zusätzlich eine inhaltliche und zeitliche Limitierung sowie die Vorgabe, dass diese Tätigkeiten nicht überwiegend erbracht werden (§ 159 Abs. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idgF.), normiert.

II.2.1. Delegation von ärztlichen Tätigkeiten

Folgende ärztliche Tätigkeiten dürfen im Einzelfall durch Ärzte an Personenbetreuer übertragen werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen sowie

- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen,

(§ 50b Abs. 1 und 2 ÄrzteG 1998).

Die ärztlichen Tätigkeiten, deren Durchführung im Rahmen der persönlichen Assistenz übertragen werden darf, sind im ÄrzteG 1998 nicht aufgelistet, da je nach Behinderungsgrad und -schwere unterschiedliche ärztliche Tätigkeiten anfallen können. Daher darf der Arzt im Rahmen seiner Anordnungsverantwortung grundsätzlich jede ärztliche Tätigkeit, zu deren Ausführung die persönliche Assistenz befähigt ist, im Einzelfall an die persönliche Assistenz übertragen (§ 50b Abs. 3 ÄrzteG 1998).

II.2.2. Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal

Folgende ärztliche Tätigkeiten dürfen im Einzelfall nach Maßgabe ärztlicher Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Personenbetreuer und im Rahmen der persönlichen Assistenz weiterdelegiert werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

(§ 50b ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 7 GuKG).

Dies bedeutet, dass sonstige im Rahmen des § 50b ÄrzteG 1998 angeordnete ärztliche Tätigkeiten nicht durch das diplomierte Pflegepersonal an Personenbetreuer und die persönliche Assistenz weiterdelegiert werden dürfen, sondern diese direkt vom Arzt an den Laien anzuordnen sind.

II.2.3. Delegation von pflegerischen Tätigkeiten

Die pflegerischen Tätigkeiten, deren Durchführung an Personenbetreuer bzw. im Rahmen der persönlichen Assistenz übertragen werden darf, sind in den §§ 3b und 3c GuKG nicht aufgelistet, da je nach dem Grad und der Schwere der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit unterschiedliche pflegerische Tätigkeiten anfallen können. Daher darf die diplomierte Pflegeperson im Rahmen ihrer Anordnungsverantwortung grundsätzlich jegliche pflegerische Tätigkeit im Einzelfall an den Personenbetreuer oder die persönliche Assistenz übertragen.

Sofern Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen und damit nicht mehr Lai-

entätigkeit sind (siehe Pkt. I), zählen auch folgende Tätigkeiten zu diesen pflegerischen Tätigkeiten:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

(§ 3b Abs. 2 GuKG).

III. Unterstützung bei der Basisversorgung

Während nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit und Behindertenarbeit in ihrer Ausbildung die Pflegehilfeausbildung integriert haben und damit neben dem entsprechenden Sozialbetreuungsberuf auch Angehörige des Gesundheitsberufs Pflegehilfe sind, sind Diplom- bzw. Fachsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung und Heimhelfer nach dieser Vereinbarung zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung berechtigt (§ 3a Abs. 1 GuKG).

Zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung sind auch weitere Berufsangehörige, die behinderte Menschen betreuen, unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:

- Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen,
- Betreuung von behinderte Menschen in einer Gruppe von höchstens zwölf Klienten,
- in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist,
- Absolvierung des Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, idgF.,
- keine überwiegende Durchführung der Tätigkeiten der Basisversorgung,
- keine Tätigkeit im Rahmen der Personenbetreuung oder der Persönlichen Assistenz

(§ 3a Abs. 3 bis 6 GuKG).

Die unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung umfassen

- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,
- Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen,

- o Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit,
- o Unterstützung beim Lagern und
- o Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

zur Unterstützung von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bzw. von Ärzten nach deren Anleitung und unter deren Aufsicht.

Im Sinne der Ausführungen in Pkt. I können diese Tätigkeiten allerdings auch Laientätigkeiten sein, sofern nicht Umstände vorliegen, die medizinisches oder pflegerisches Fachwissen erfordern. In diesem Fall dürfen diese Tätigkeiten auch ohne entsprechende Anordnung, Anleitung und Aufsicht wie von jedem Laien auch von den genannten Berufsangehörigen durchgeführt werden.

III.1. Abgrenzung Sozialbetreuungsberufe und Personenbetreuung bzw. persönliche Assistenz

Im Hinblick auf den Kreis der betreuten Personen können Überschneidungen der Tätigkeitsfelder der unter Pkt. III genannten Berufsangehörigen und der unter Pkt. II genannten Laien auftreten. Bei der Berufsausübung einschließlich der Delegierbarkeit ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten unterliegen diese allerdings unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen:

III.1.1. Behindertenbegleitung/-betreuung und persönliche Assistenz

Sowohl Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung und andere Berufsangehörige im Rahmen der Behindertenbetreuung als auch Personen, die im Rahmen der persönlichen Assistenz tätig sind, begleiten und unterstützen Menschen mit Behinderung.

Bei der Berufsausübung unterliegen dabei

- Diplom- und Fach-Sozialbetreuer den landesgesetzlichen Regelungen betreffend Sozialbetreuungsberufe,
- andere Berufsangehörige in der Behindertenbegleitung neben allfälligen einschlägigen Berufsregelungen insbesondere den Vorgaben des § 3a Abs. 3 bis 6 GuKG und
- Personen im Rahmen der persönlichen Assistenz den Vorgaben des § 3c GuKG und § 50b ÄrzteG 1998 unter besonderen Hinweis auf die räumlichen, persönlichen und zahlenmäßigen Limitierungen.

III.1.2. Heimhilfe und Personenbetreuung

Sowohl Heimhelfer als auch Personenbetreuer unterstützen betreuungsbedürftige Personen.

Bei der Berufsausübung unterliegen dabei

- Heimhelfer den landesgesetzlichen Regelungen betreffend Sozialbetreuungsberufe und
- Personenbetreuer neben den gewerberechtlichen Regelungen, insbesondere § 159 GewO 1994, den Vorgaben des § 3b GuKG und § 50b ÄrzteG 1998 unter besonderen Hinweis auf die räumlichen, persönlichen, zahlenmäßigen, inhaltlichen und zeitlichen Limitierungen sowie die Vorgabe, dass die delegierten medizinischen Tätigkeiten nicht überwiegend erbracht werden dürfen.

IV. Verabreichung von Arzneimitteln

Im Zusammenhang mit der Verabreichung, Anwendung und Verwaltung von Arzneimitteln besteht besonderer Klärungsbedarf hinsichtlich der Delegierbarkeit und der Befugnisse sowohl der einzelnen Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe als auch von Laien.

Da der einschlägige Durchführungserlass des ehemaligen Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen zur Frage der Verabreichung von Arzneimitteln, vom 14. 2. 2001, GZ 21.251/5-VIII/D/13/00, auch an die zwischenzeitlich neu geschaffenen bzw. geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen ist, ist seitens des ho. Ressorts in Aussicht genommen, diesen in der Folge im Rahmen einer gesonderten Information zu aktualisieren.

Die Länder werden um gefällige Kenntnisnahme sowie Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner